

Verwaltungsgericht Köln
20. Kammer
Appellhofplatz

50667 Köln

vorab per Telefax an: 0221 / 2066-457
(bitte wegen Doppelanlage beachten)

Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Sekretariat	Datum
	RA Felser		29.07.2016

EILT SEHR!
BITTE UNVERZÜGLICH VORLEGEN!

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VORLÄUFIGEN
RECHTSSCHUTZES (§ 80 ABS. 5 VWGO)**

des Herrn  - Antragsteller -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, dieses vertreten durch den Polizeipräsidenten, Herrn Jürgen Mathies, ZA 12, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln,
- Antragsgegner -

w e g e n Versammlungsrecht // **Versammlung am
31.07.2016 in Köln-Deutz**
hier: Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung

Hiermit zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten. Eine auf uns bezogene Vollmacht ist der Antragschrift beigelegt.



Namens und in Auftrag des Antragstellers **b e a n t r a g e n** wir im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO – wegen Eilbedürftigkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden der Kammer alleine – zu beschließen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage des Antragstellers vom 29. Juli 2016 gegen den Auflagenbescheid des Antragsgegners betreffend die von dem Antragsteller für den 31. Juli 2016 in der Zeit von 15 bis 20 Uhr in Köln-Deutz zu dem Thema „Militärputsch in der Türkei“ angemeldete Versammlung wird hinsichtlich der Auflage „Die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt.“ wiederhergestellt.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt.**

Sollte das erkennende Gericht Bedenken gegen die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes haben oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. weitere Glaubhaftmachungen für erforderlich erachten, bitten wir höflichst zunächst telefonisch Kontakt mit dem Unterzeichner aufzunehmen. Dieses kann mobil unter [REDACTED] oder per Festnetz unter [REDACTED] erfolgen.

Begründung

I. Sachlage

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller, deutscher Staatsangehörigkeit, der als stellvertretender Vorsitzender der [REDACTED] für die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, meldete am 20. Juli 2016 bei dem Antragsgegner als zuständiger Versammlungsbehörde nach § 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz NRW, § 14 Abs. 1 VersammIG eine Versammlung für Sonntag, den 31. Juli 2016 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Köln-Deutz, Gelände Deutzer Werft, zu dem Thema „Militärputsch in der Türkei“ und unter dem Motto „Ja zur Demokratie. Nein zum Staatsstreich. Plattform für Demokratie gegen Staatsstreich“ an. Es werden etwa 15.000 Teilnehmer erwartet.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- Anlage AS 1 -

Auflagenbescheid des Antragsgegners unter dem 27. Juli 2016.

- Anlage AS 2 -

Die Versammlung soll im Sinne des Antragstellers nachfolgendem Zweck dienen:

„Gerade jetzt nach dem gescheiterten Militärputsch in der Türkei ist dort eine Einigkeit wie noch nie, alle Oppositionsparteien unterstützen die Regierung, obwohl sie vorher stark



verfeindet waren. Es ist eine Einigkeit im ganzen Lande unter allen gesellschaftlichen Gruppen entstanden.

Die Demo soll diese Einigkeit verfestigen und die Demokratie stärken.“

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Die Versammlung wird von den nachfolgenden Organisationen unterstützt:

ADD Atatürk Kültür ve Eğitim Merkezi Köln
Alman Demokratler İttifakı Partisi (ADD)
Almanya Aksaraylılar Derneği
Almanya Azerbaycan Kültür Evi
Almanya Balıkesirliler Kültür ve Dayanışma Derneği
Almanya Konyalılar Derneği
Almanya Trabzonsporlular ve Kültür Derneği
Ankaralılar Derneği
Avrupa Acısu Köyü Kültür Derneği
Avrupa Aslando Federasyonu
Avrupa Dayanışma Derneği
Avrupa Denizliler Derneği
Avrupa Kayserililer Birliği
Avrupa Oflular Derneği
Avrupa Sinoplular Derneği
Avrupa Sivaslılar Birliği
Avrupa Tokatlılar Derneği
Avrupa Trabzon Dernekler Federasyonu (ATGB)
Avrupa Trabzonlular Federasyonu
Avrupa Türk Birliği (Alperenler)
Avrupa Türk Birliği (BBP)
Avrupa Türk Caferiler Birliği
Avrupa Türk Federasyonu
Avrupa Türk Spor Kulüpler Federasyonu (UTSCE)
Avrupa Zonguldaklılar Derneği
Avrupalı Türk Demokratlar Birliği (UETD)
Avrupalı Türk Girişimliler Birliği (ATGB)
Azerbaycan Kültür Derneği Köln
Baden-Württemberg Karadenizliler Derneği
Balıkesirliler Derneği
Bayburtlular Derneği
Belçika Türk İşadamları Derneği
Berlin Giresunlular Kültür ve Dayanışma Derneği
Berlin Trabzon Kültür ve Dayanışma Derneği
Bielefeld Karadenizliler Kültür ve Dayanışma Derneği
Brühler Helden Derneği



Dein Köln
Diyanet İşleri Türk İslam Birliği (DİTİB)
Dortmund Trabzonlular Derneği
Düren Kültür, Sosyal, Yardımlaşma ve Trabzonlular Derneği
Ehli Beyt Vakfı
Giresun in Europe
Gümüşhaneliler Derneği
Hamburg Trabzonlular ve Trabzonspor Taraftarları Derneği
Hamsiköy ve Civar Köyleri Dayanışma Derneği
Kahramanlar Spor ve Eğitim Merkezi Derneği
Karaman Derneği
Karlsruhe Kadınlar Derneği
Karlsruhe Okul Aile Birliği
Kırıkkaleliler Derneği
Kırşehirililer Derneği
Köln Çerkez Kültür Derneği
Köln Fenerbahçeliler Derneği 1997
Köln Trabzonlular Derneği
Köln Trabzonspor e.V.
Krefeld Karadenizliler Derneği
Kütahyalılar Kültür Derneği
Maçka Temelli Köyü Derneği
Malatyalılar Derneği Köln
Mardin Yeşilli Kültür ve Dayanışma Derneği
Mardinliler Derneği
Milli Görüş
Müstakil Sanayici ve İşadamları Derneği (MUSİAD)
Nevşehirililer Derneği
Paris Trabzonlular Derneği
Posoflular Derneği
Rhein Sieg Trabzonlular Kültür ve Sanat Derneği
Rizeliler Derneği
Saadet Partisi
Sinoplular Derneği
Soest Karadenizliler Derneği
Taşkiran ve Çevre Köyleri Dayanışma Derneği
Trabzon Kültür, Sanat ve Dayanışma Derneği Siegburg
Trabzon Şalpazarlılar Kültür ve Yardımlaşma Derneği
Tüm Sanayici ve İşadamları Derneği (TÜMSİAD)
Türk Akademisyenler Birliği (NİTAB)
Türk Alman İşverenler Derneği
Türk Gençlik Birliği Köln (TGB)
Türk İşadamları Derneği
Türk Üniversiteliler Derneği (TürkUnid)
Üçüncü Nesil Platformu
USAP - Üniversiteliler Derneği



Uzungöl Yardımlaşma ve Kültür Derneği
Yenilik ve Adalet Partisi (BİG)

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Dabei sind einige der Organisationen, etwa die kemalistische ADD Atatürk Kültür ve Egitim Merkezi Köln oder die alevitische Avrupa Türk Caferiler Birligi, für ihre kritische Haltung gegenüber der Regierung Erdogan und der Person des türkischen Staatspräsidenten bekannt. Die auf die Stärkung der Demokratie in der Republik Türkei ausgerichtete Versammlung unterstützen sie unabhängig dieser Personalie.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Am 22. Juli 2016 sowie am 26. Juli 2016 fanden zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zwei persönliche Kooperationsgespräche, am 27. Juli 2016 eine fernmündliche Erörterung statt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Auflagenbescheid des Antragsgegners unter dem 27. Juli 2016.

- liegt bereits als Anlage AS 2 vor -

Zur Durchführung der Veranstaltung meldete der Antragsteller folgende Hilfsmittel an:

1. Bühne mit Videoleinwand,
2. Fahrzeuge,
3. Pavillons,
4. Plakate, Banner und Fahnen,
5. Lautsprecheranlage sowie
6. Megafone.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Auflagenbescheid des Antragsgegners unter dem 27. Juli 2016.

- liegt bereits als Anlage AS 2 vor -

Die Videoleinwand soll dazu genutzt werden, die Redner während der Versammlung vergrößert darzustellen, um auch für Versammlungsteilnehmer im hinteren Teil des Versammlungsbereichs gut sichtbar zu sein, Videos, Fotos und andere Aufzeichnungen einzublenden sowie ggfs. Redner, die körperlich abwesend sind, live zuzuschalten. Zu den möglicherweise live zugeschalteten Rednern könnten der türkische Staatspräsident, Herr Recep Tayyip Erdoğan, sowie weitere bekannte Politiker gehören.



Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage AS 1 vor -

Die örtlichen Verhältnisse des Versammlungsortes machen eine vergrößerte Darstellung der Redner auf einer Videoleinwand auch erforderlich, wie sich aus dem beigefügten Lageplan ergibt.

Glaubhaftmachung: Lageplan des Versammlungsortes.

- Anlage AS 3 -

Mit Auflagenbescheid unter dem 27. Juli 2016 bestätigte der Antragsgegner die Anmeldung des Antragstellers nach den mit dem Antragsteller im Rahmen der Kooperationsgespräche abgestimmten Änderungen.

Darüber hinaus machte der Antragsgegner gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG unter anderem zur Auflage:

„4. Die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt.“

Begründung:

Nach Ihren Angaben ist beabsichtigt, eine Videoleinwand auf der Bühne aufzustellen, die dazu genutzt werden soll, um ggf. den türkischen Staatspräsidenten Erdogan und/oder weitere bekannte türkische Politiker live als Redner zuzuschalten.

Wie Sie und die Mitorganisatoren im Rahmen der mit Ihnen geführten Kooperationsgespräche dargestellt haben, werden an der Versammlung nicht nur regierungsfreundliche Personen, sondern auch Oppositionelle und Angehörige von kurdischen Verbindungen teilnehmen.

Seitens der Polizei wird hier zunächst die Gefahr gesehen, dass aufgrund der Zusammensetzung der Versammlung insbesondere bei der Übertragung einer Liveschaltung des türkischen Staatspräsidenten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen emotionalisieren lassen und es aus der Versammlung heraus zu einer von Aggressionen geprägten Stimmung kommt. Eine derartige Negativstimmung birgt die Gefahr in sich, dass Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen Straftaten begehen. Aus polizeilicher Sicht werden auch die von Ihnen eingesetzten Ordner und Ordnerinnen eine derartige Lage nicht abwenden können.

Soweit bei Ihrer Versammlung nur sonstige Redner und Rednerinnen persönlich auftreten, wird eine Gefahr in diesem Maße seitens der Polizei nicht gesehen.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gegendemonstranten, die sich spontan in der Nähe Ihrer Versammlung gruppieren, sich durch Liveschaltungen aus der Türkei provoziert fühlen und es zu gegenseitigen Straftaten aus derartigen Gruppierungen und dem Kreis der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kommt.

Es ist hier im Rahmen der Ermessensausübung geprüft worden, ob als milderer Mittel die Untersagung von Liveschaltungen in Frage kommt. Die Prüfung hat ergeben, dass eine

derartige Auflage nicht geeignet ist, einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.“

Glaubhaftmachung: Auflagenbescheid des Antragsgegners unter dem 27. Juli 2016.

- liegt bereits als Anlage AS 2 vor -

Im Hinblick auf die Auflagen ordnete der Antragsgegner auch die sofortige Vollziehung wie nachfolgend begründet an:

„Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer/-innen geboten.

Würde die Versammlung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Versammlung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte der Veranstalterin/des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge. Da wegen des nahe heran stehenden Termins der Versammlung eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht herbeigeführt werden kann, würde die aufschiebende Wirkung einer Klage den Sinn der Auflagen zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.“

Glaubhaftmachung: Auflagenbescheid des Antragsgegners unter dem 27. Juli 2016.

- liegt bereits als Anlage AS 2 vor -

Mit vorab per Telefax übermitteltem Klageschriftsatz unter dem 29. Juli 2016 erhob der Unterzeichner namens und in Auftrag des Antragstellers bei dem erkennenden Gericht form- und fristgerecht Anfechtungsklage gegen den vorbezeichneten Auflagenbescheid unter dem 27. Juli 2016.

Glaubhaftmachung: Klageschriftsatz unter dem 29. Juli 2016.

- Anlage AS 4 -

Das Klageverfahren ist bislang nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Mit vorab per Telefax übermitteltem Antrag unter dem 29. Juli 2016, beantragte der Unterzeichner namens und in Auftrag des Antragstellers bei dem Antragsgegner die Aussetzung der Vollziehung.

Glaubhaftmachung: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unter dem 29. Juli 2016.

- Anlage AS 5 -



Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde durch den Antragsgegner bislang nicht beschieden.

II. Rechtslage

1.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner unter dem 29. Juli 2016 eingereichten Anfechtungsklage sowie diesem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ausschließlich gegen die Auflage: **„Die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt.“**.

2.

Bliebe die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung bestehen, hätte ein Klageverfahren aber später Erfolg, wäre der Antragsteller um die Möglichkeit gebracht worden, von dem ihm zustehenden Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt an dem von ihm vorgesehenen Ort in dem von ihm gewünschten Umfang Gebrauch zu machen.

Einstweiliger Rechtsschutz ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zu gewähren, wenn die Gefahrenprognose auf Umstände gestützt wird, deren Berücksichtigung dem Schutzgehalt des Art. 8 GG offensichtlich widerspricht oder wenn das für eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit herangezogene Schutzgut und die angewandten Normen in rechtlicher Hinsicht die Einschränkung offensichtlich nicht tragen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 - und vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -.

3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt vorliegend jedoch bereits nicht dem in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO niedergelegten formellen Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung.

Das Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Vollziehungsanordnung und hat primär zwei Funktionen.

Bei der Vollziehungsanordnung handelt es sich ausweislich der gesetzlichen Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO um eine Ausnahme. Die Bejahung einer solchen Ausnahme setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus. Ob solche besonderen, die sofortige Vollziehung rechtfertigenden Gründe vorliegen, soll die Behörde in jedem Einzelfall sorgfältig überprüfen. Sie dazu anzuhalten, ist die erste Funktion des Begründungserfordernisses.



Daneben soll die Begründung den Betroffenen über die Erwägungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, unterrichten und ihn so in die Lage versetzen, die Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abschätzen zu können.

Diesen beiden Funktionen wird die Behörde nur gerecht, wenn sie eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung liefert. Formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passenden Wendungen, formblattmäßige oder pauschale Argumentationsmuster und die bloße Wiederholung des Gesetzestextes oder der Gesetzesbegründung genügen den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO vor diesem Hintergrund nicht.

Vgl. dazu etwa Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 24. Ergänzungslieferung 2012, § 80 Rn. 247.

Der sich aus dieser Vorschrift ergebende Begründungszwang dient dem Zweck, die Behörde zu veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen und dem Betroffenen sowie gegebenenfalls dem Gericht die für die Vollzugsanordnung maßgeblichen Gründe zur Kenntnis zu bringen. Dementsprechend muss aus der Begründung hinreichend nachvollziehbar hervorgehen, welche besonderen Gründe die Behörde im konkreten Fall dazu bewogen haben, den Suspensiveffekt auszuschließen und dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung den Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einzuräumen.

Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2010 - 10 S 2391/09 -.

Schließlich hat der Begründungszwang auch die Funktion, den Gerichten die Prüfung der Argumente der Behörde zu ermöglichen. Hieraus ergibt sich, dass das Erfordernis einer schriftlichen Begründung nicht nur formeller Natur ist, dem bereits genügt ist, wenn überhaupt eine Begründung vorhanden ist. Aus dem Zweck der Begründungspflicht folgt vielmehr, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geführt haben.

Vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl 1996, 137; OVG Schleswig, NVwZ 1992, 688 und NordÖR 1998, 26.

Erforderlich ist deshalb eine auf den konkreten Fall abgestellte und nicht lediglich formelhafte, sich in allgemeinen Wendungen erschöpfende oder den Gesetzeswortlaut wiederholende Begründung.

Diesen Anforderungen genügt die angegriffene Vollziehungsanordnung auf Seite 8 des Auflagenbescheides nicht.

Vorliegend wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung völlig allgemein gehalten damit „begründet“, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liege. Im Übrigen beschränkt sich die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf die Wiederholung der Begründung der angeordneten Auflagen.

Insbesondere die zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung herangezogene Ausführung „Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge.“ beschreibt nichts weiter als den von dem Gesetzgeber in Bezug auf Verwaltungsakte gewünschten Regelfall. Weshalb im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise von diesem Regelfall abgewichen werden soll, wird durch die Beschreibung des gesetzlichen Regelfalls nicht deutlich.

Mithin genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegend bereits nicht dem in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO niedergelegten formellen Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung. Die aufschiebende Wirkung ist daher wiederherzustellen.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemessen an § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aber auch materiell rechtswidrig. Das grundrechtlich geschützte private Interesse des Antragstellers, die beabsichtigten Videoleinwände zu dem Zweck, die Redner während der Versammlung vergrößert darzustellen, um auch für Versammlungsteilnehmer im hinteren Teil des Versammlungsbereichs gut sichtbar zu sein, Videos, Fotos und andere Aufzeichnungen einzublenden sowie ggfs. Redner, die körperlich abwesend sind, live zuzuschalten, zunächst bis zum rechtskräftigen Abschluss der Anfechtungsklage aufzubauen, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung.

Die örtlichen Verhältnisse des Versammlungsortes machen eine vergrößerte Darstellung der Redner auf einer Videoleinwand auch erforderlich, wie sich aus dem vorgelegten Lageplan ergibt.

5.

Der angegriffene Bescheid ist darüber hinaus offensichtlich rechtswidrig, sodass auch aus diesem Grund seine sofortige Vollziehung ausgeschlossen ist.

Der Antragsgegner stützt seine Allgemeinverfügung auf § 15 Abs. 1 VersammlG.

a.

Die Untersagung der Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne ist jedoch schon nicht geeignet, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, insbesondere die von dem Antragsgegner behaupteten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

i.



Die Redner, die per Liveschaltung zu der Versammlung zugeschaltet werden sollen, können im Rahmen der Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 8 GG ebenso persönlich auf der Bühne auftreten.

Die Untersagung des Aufbaus einer Videoleinwand auf der Bühne, um zu verhindern, dass dort Liveschaltungen von eben diesen Rednern erfolgen, weil sich „bei der Übertragung die Teilnehmer emotionalisieren lassen und es aus der Versammlung heraus zu einer von Aggressionen geprägten Stimmung“ kommen könnte, ginge damit gänzlich fehl, weil sich diese Folge – unterstellt sie sei zutreffend, was jedoch bestritten wird – auch bei einem persönlichen Auftritt der entsprechenden Redner auf der Bühne einstellen könnte.

Ein persönlicher Auftritt derjenigen Redner, die per Liveschaltung zu der Versammlung zugeschaltet werden sollen, lässt sich versammlungsrechtlich nur begründen, sofern diese in ihren Reden Straftaten begehen, zu Straftaten aufrufen oder Teilnehmer zu Straftaten veranlassen. Dazu ist vorliegend nichts ersichtlich. Der Antragsgegner hat hierzu in seiner Begründung auch nichts vorgetragen. Ein versammlungsrechtliches Verbot des Auftritts eines Redners müsste auch den hohen Anforderungen an Einschränkungen des Art. 8 GG genügen. Dass dieses der Fall sein könnte, lässt sich aufgrund der bisher bekannten Umstände nicht vermuten. Ein Redeverbot für einen der Redner, etwa für den türkischen Staatspräsidenten, erscheint auch schlechterdings völlig abwegig.

Die Auflage stellt sich danach als völlig ungeeignet dar, ihren beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

Ist die Auflage jedoch nicht geeignet, den Zweck zu erfüllen, so ist die Auflage schon deshalb rechtswidrig.

b.

Eine Untersagung der Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne ist überdies auch nicht erforderlich.

i.

Die Untersagung der Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne ist nicht erforderlich, da es bei einer Videoleinwand bereits an einer objektiven Gefährlichkeit mangelt. Sie ist insbesondere nicht geeignet, als Waffe oder gefährlicher Gegenstand gegen Versammlungsteilnehmer oder Dritte verwendet zu werden. Sie ist mithin weder „gut“, noch „böse“.

Fehlt es jedoch – wie vorliegend – an der objektiven Gefährlichkeit einer Videoleinwand, so ist die Untersagung ihrer Aufstellung schon aus diesem Grund nicht erforderlich und damit rechtswidrig.



Danach kann vorliegend nur noch Streit darüber bestehen, ob die über die Videoleinwand vermittelten Inhalte ihrerseits eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Dass dieses nicht der Fall sein kann, wurde bereits unter Ziffer 5. a. umfangreich anhand der Geeignetheit der streitgegenständlichen Auflage dargelegt.

Selbst, wenn man den Ausführungen unter Ziffer 5. a. nicht folgen wollte, richtete sich die streitgegenständliche Auflage vorliegend gegen die Inhalte der live zugeschalteten Redner oder gegen deren Person. Beides begründet aufgrund der bisher bekannten Umstände und nach der Begründung des Antragsgegners eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht.

Vielmehr muss die Wahl der Übermittlung und Darstellung der auf seiner Versammlung verbreiteten Meinungsäußerungen aufgrund Art. 5 Abs. 1 GG prinzipiell im Ermessen des Veranstalters liegen.

ii.

Nach der Begründung der angeordneten Auflage kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass sich Gegendemonstranten, die sich spontan in der Nähe der angemeldeten Versammlung gruppieren, sich durch die auf der Videoleinwand eingeblendeten Liveschaltungen provoziert fühlen und es zu Straftaten kommen könnte.

Für eine Untersagung der Aufstellung einer Videoleinwand ist es jedoch erforderlich, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (sic!) zu Straftaten aus der Versammlung heraus (sic!) kommen könnte.

Damit wird bereits die grundsätzliche Gefährdung nicht sorgfältig begründet. Es bleibt unklar, weshalb eine Liveschaltung zum türkischen Staatspräsidenten, Herrn Recep Tayyip Erdoğan, oder zu anderen Rednern zur Folge haben sollte, dass es mit einiger Wahrscheinlichkeit zu Straftaten aus der Versammlung heraus kommen könnte.

Dass dieses lediglich „nicht ausgeschlossen“ werden kann, genügt den hohen Anforderungen, die an Einschränkungen des Art. 8 GG gestellt werden, offensichtlich nicht.

Im Gegenteil zeigen die Erfahrungen öffentlicher Auftritte des türkischen Staatspräsidenten in Deutschland aus der Vergangenheit, dass es zu den „nicht ausgeschlossenen“ Straftaten bislang nicht gekommen ist, so etwa bei einer Versammlung in Düsseldorf im Jahre 2013, an der rund 25.000 Teilnehmer teilnahmen.

Hat die Versammlungsbehörde, wie vorliegend der Antragsgegner, ihre versammlungsrechtliche Gefahrenprognose jedoch auf Umstände gestützt, deren Berücksichtigung dem Schutzgehalt des Art. 8 GG offensichtlich widersprechen, so ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 07. November 2008 – 1 BvQ 43/08 – und vom 18. August 2000 – 1 BvQ 19/04.

Die von der Behörde angestellte Prognose einer unmittelbaren (sic!) Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 15 VersammIG) erfordert tatsächliche Anhaltspunkte für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. November 2008 – 1 BvQ 43/08 – und Urteil vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81.

Gemessen an diesen Maßstäben stellt die Gefahrenprognose des Antragsgegners, die nicht über den Bereich der Vermutung hinausgeht, nicht die erforderliche Grundlage für die streitgegenständliche Auflage dar.

iii.

Überdies ist es nicht hinnehmbar, das grundgesetzlich geschützte Recht des Antragstellers aus Art. 8 GG durch die streitgegenständliche Auflage zu beschränken, weil infolge des Aufbaus einer Videoleinwand Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Dritte vermutet werden.

Insofern nicht ein polizeilicher Notstand gegeben ist, der von dem Antragsgegner vorliegend nicht behauptet ist und für den es auch keine Anhaltspunkte tatsächlicher Art gibt, ist es vorliegend Aufgabe der Polizei, die Versammlung des Antragstellers zu schützen und Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Dritte zu verhindern, ggfs. durch Auflagen gegenüber den anderen angemeldeten Versammlungen.

iv.

Nach der Begründung der angeordneten Auflage sei im Rahmen der Ermessensausübung geprüft worden, ob als milderes Mittel die Untersagung von Liveschaltungen in Frage komme.

In diesem Falle hätte der Antragsteller die Videoleinwand wenigstens dazu nutzen können, die persönlich anwesenden Redner während der Versammlung vergrößert darzustellen, um auch für Versammlungsteilnehmer im hinteren Teil des Versammlungsbereichs gut sichtbar zu sein sowie Videos, Fotos und andere Aufzeichnungen einzublenden.

Pauschal wird sodann mitgeteilt, dass die Prüfung ergeben habe, dass eine derartige Auflage nicht geeignet sei, einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Welche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dieses sein könnte, wird offengelassen.

Ebenso wird durch den Antragsgegner nicht gesagt, weshalb die geprüfte, mildere Auflage nicht geeignet ist, dieser nicht näher bezeichneten Gefahr entgegenzuwirken. Seine wesentlichen Erwägungsgründe bei der Ermessensausübung bleiben damit völlig unklar und entziehen sich einer Überprüfung durch den Antragsteller.

Aus Sicht des Antragstellers wäre vorliegend die Untersagung von Liveschaltungen jedoch sehr wohl als milderer Mittel in Frage gekommen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller beabsichtigt, die Videoleinwände auch dazu verwenden möchte, die Redner während der Versammlung vergrößert darzustellen, um auch für Versammlungsteilnehmer im hinteren Teil des Versammlungsbereichs gut sichtbar zu sein sowie Videos, Fotos und andere Aufzeichnungen einzublenden.

Ist ein milderer Mittel als das von dem Antragsgegner hier gewählte Mittel gegeben, so entfällt schon deshalb die Erforderlichkeit der angeordneten Auflage.

v.

Als milderer Mittel wäre vorliegend überdies die spezifische Untersagung von Liveschaltungen mit dem türkischen Staatspräsidenten, Herrn Recep Tayyip Erdoğan, in Frage gekommen, sofern dessen Liveschaltung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Verübung von Straftaten aus der Versammlung zur Folge gehabt hätte.

Denn jedenfalls Liveschaltungen mit anderen Rednern als dem türkischen Staatspräsidenten sind auch aus Sicht des Antragsgegners offenkundig nicht geeignet, Straftaten aus der Versammlung zur Folge zu haben, wie sich auch schon aus der Auflagebegründung des Antragsgegners ergibt, der ausdrücklich zur Begründung ausführt:

„Seitens der Polizei wird hier zunächst die Gefahr gesehen, dass aufgrund der Zusammensetzung der Versammlung insbesondere bei der Übertragung einer Liveschaltung des türkischen Staatspräsidenten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen emotionalisieren lassen und es aus der Versammlung heraus zu einer von Aggressionen geprägten Stimmung kommt. Eine derartige Negativstimmung birgt die Gefahr in sich, dass Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen Straftaten begehen. Aus polizeilicher Sicht werden auch die von Ihnen eingesetzten Ordner und Ordnerinnen eine derartige Lage nicht abwenden können.“

Ist ein milderer Mittel als das von dem Antragsgegner hier gewählte Mittel gegeben, so entfällt schon deshalb die Erforderlichkeit der angeordneten Auflage.

vi.

Vorliegend wöge jedoch auch eine Untersagung der Übertragung von abwesenden Rednern, einschließlich des türkischen Staatspräsidenten, schwer. Die Möglichkeit, an der Versammlung als abwesender Teilzunehmen und hierdurch an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken, wäre durch die Auflage in einem zeitlich wie örtlich eng durch



aktuelle Ereignisse gebundenen Kontext außer Kraft gesetzt. Aufgrund der Geschehnisse der jüngeren Zeit und der aktuellen Medienberichterstattung kommt der Rede etwa des türkischen Staatspräsidenten für das derzeit politisch intensiv diskutierte Thema des Militärputsches in der Türkei besondere Bedeutung zu.

Vgl. dazu schon BVerfG, Beschluss vom 29. August 2015 – 1 BvQ 32/15.

Eine Untersagung der Übertragung von abwesenden Rednern, einschließlich des türkischen Staatspräsidenten, wäre überdies vorliegend auch nicht geeignet den beabsichtigten Zweck der streitgegenständlichen Auflage zu erfüllen, da sich Dritte auch durch Fotos des betreffenden Redners, etwa als Einblendung auf der Videoleinwand, auf Bannern, Postern oder Plakaten, zur – sofern man unterstellt, dass dieses überhaupt der Fall ist und die Gefahrenprognose insofern zutreffend ist – Begehung von Straftaten animiert sehen könnten.

Wo in diesem Fall die Grenze gezogen werden sollte, um durch weitere Auflagen das Risiko der Begehung von Straftaten durch Dritte gänzlich auszuschließen, vermag der Unterzeichner nicht zu erkennen.

vii.

Schließlich ist die Versammlung, wie auch die umfangreiche Liste unterstützender Organisationen aus zum Teil sogar Erdogan-kritischen Kreisen zeigt, pluralistisch angelegt. Zu diesem Schluss kommt auch der Antragsgegner, soweit er in seiner Auflagenbegründung ausführt:

„Wie Sie und die Mitorganisatoren im Rahmen der mit Ihnen geführten Kooperationsgespräche dargestellt haben, werden an der Versammlung nicht nur regierungsfreundliche Personen, sondern auch Oppositionelle und Angehörige von kurdischen Verbindungen teilnehmen.“

Weshalb nun gerade die an der Versammlung gleichfalls teilnehmenden oppositionellen oder kurdischen Organisationen, die sich ebenfalls gegen den Militärputsch und für die demokratisch legitimierte Regierung der Türkei aussprechen, durch einen Auftritt des türkischen Staatspräsidenten, der Sinnbild der türkischen Republik und Demokratie ist, sei es in Person oder per Liveschaltung, zur Verübung von Straftaten aus der Versammlung heraus animiert sehen sollten, vermag sich nicht zu erschließen.

Die pluralistische Aufstellung der Versammlung wirkt hingegen eher deeskalierend.

viii.

Konsequent zu Ende gedacht, richtet sich die Auflage entgegen dem Anschein nicht gegen den Einsatz einer Videoleinwand, ja nicht einmal gegen den Auftritt – im Übrigen nicht näher bezeichneter und damit – nicht bekannter Redner, sondern ausschließlich gegen eine Rede



des türkischen Staatspräsidenten Erdogan, genauer möglichen Auswirkungen seiner Rede im Sinne einer befürchteten Eskalation.

Bedenken gegen entsprechende Auswirkungen von Beiträgen anderer Redner, an deren Benennung der Bescheid nicht einmal ein irgendwie begründetes Interesse zeigt, scheinen demgegenüber nicht zu bestehen. Dies verdeutlicht, dass die Auflage im Ergebnis (begründet lediglich mit nicht ansatzweise fundierten Spekulationen) ausschließlich auf die Verhinderung einer Rede des türkischen Staatspräsidenten zielt und nicht irgendwelchen – im Übrigen lediglich spekulativen – Auswirkungen der Reden anderer Redner.

Da auch eine Übertragung der Rede des Staatspräsidenten auf anderem Wege möglich wäre (z.B. eine Livetelefonchaltung, die über Lautsprecher oder via Facetime auf Smartphones der Teilnehmer), ist die Auflage, die sich formal gegen die Bildübertragung einer Rede richtet – im Übrigen auch insoweit ungeeignet.

ix.

Um auszuschließen, dass der Antragsgegner in Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seiner Verfügung bis zur Veranstaltung weitere Verfügungen erlässt, die das gleiche, unter viii. herausgearbeitete eigentliche Ziel verfolgen, wird für den Fall des Erlasses der beantragten Anordnung angeregt, in der Begründung auf diese Problematik einzugehen, um weitere – mglw. noch kurzfristige - Auseinandersetzungen unter Inanspruchnahme der Gerichte bis zur Durchführung der Veranstaltung zu vermeiden.

x.

Mithin stellen sich sowohl die Anordnung der sofortigen Vollziehung als formell sowie materiell rechtswidrig, als auch der zugrundeliegende Verwaltungsakt als materiell rechtswidrig dar und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten.

Nach alledem bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.

- Michael W. Felser -
R e c h t s a n w a l t